

# BESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
schiedsgerichtsangelegenheiten@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

vertreten durch

■

— Vertretung des Antragstellers, —

### gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland  
i.V. für den Schatzmeister Club  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

■

— Vertretung für die Antragsgegnerin, —

Aktenzeichen **SGdL-08-23-H**,  
ergehen folgende Beschlüsse:

1. Im Rahmen der gerichtlichen Befragung der Landesschatzmeister und des Bundesschatzmeisters, ist die Frist für die Beantwortung in der Zwischenzeit verstrichen. Das Gerichtsorgan sieht an dieser Stelle keine Notwendigkeit mehr, eine weitere fernmündliche Verhandlung an zu setzen und sieht sich im Stande, den Verfahrensablauf fortan schriftlich zu einem Ende zu bringen. Sollte einer der Verfahrensbeteiligten dennoch die Notwendigkeit sehen, möge er dieses beantragen und begründen.
2. Mit Zusendung der Stellungnahmen der einzelnen Landesverbände und Bund, gibt das Gerichtsorgan den Beteiligten letztmalig die Gelegenheit einer Stellungnahme, Anträge und Schlusswort bis zum **25.07.2023** ab zu geben.

Im Rahmen der gerichtlichen Befragung hatten der Bund und vier Landesverbände eine Stellungnahme abgegeben, weitere liegen dem Gerichtsorgan nicht vor. Es ist aber leider auch nicht auszuschließen, dass wenn Fremdnummern in der Betreffzeile stehen, das RM des Bundes diese einem spezifischen Ticket automatisch zuordnet, darauf hat das Gerichtsorgan leider keinen Einfluss. Geschehen ist dies z.B. in der Vergangenheit mit E-Mails des LV Niedersachsen.

Folgende Fragen wurden von den Verfahrensbeteiligten gestellt:

**Frage 1 - Antragsgegner:**

WENN ihr der Meinung wart, dass die Beschlüsse des SM-Clubs Sitzungsbeschlüsse waren, warum habt ihr dann noch nach der Frist für Sitzungsbeschlüsse abgestimmt?

**Frage 2 - Antragsgegner:**

Ist eine längere Beratungsfrist für eine demokratische Meinungsfindung nicht grundsätzlich als besser zu erachten?

**Frage 1 - Antragsteller:**

Bist du von einer Abstimmung im Umlaufverfahren oder von Sitzungsbeschlüssen ausgegangen?

**Frage 2 - Antragsteller:**

Ist aus deiner Sicht das Meinungsbild am Anfang der Sitzung für die Fassung der Beschlüsse ausreichend gewesen?

**Frage 3 - Antragsteller:**

Hätte auf beide Meinungsbilder aus deiner Sicht ein Beschluss folgen müssen, um bindend zu werden?

Die Antwort des Bundes:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Antwort auf Ihre Fragen als Stimmberechtigtes Mitglied für den Bundesverband:

Frage 1 -Antragsgegner: WENN ihr der Meinung wart, dass die Beschlüsse des SM-Clubs Sitzungsbeschlüsse waren, warum habt ihr dann noch nach der Frist für Sitzungsbeschlüsse abgestimmt?

Für den Bundesschatzmeister war klar, dass es sich um Umlaufbeschlüsse gehandelt hat. Das ist gängige Praxis seit 2016

Frage 2 -Antragsgegner: Ist eine längere Beratungsfrist für eine demokratische Meinungsfindung nicht grundsätzlich als besser zu erachten?

Für eine längere Abstimmzeit spricht eine Beratung u. Diskussion im Vorstand zu den einzelnen Anträgen. Deshalb ist die Frist im Umlauf von 7 Tagen besser, Demokratischer.

Mit freundlichen Grüßen  
Detlef Netter

Die Antwort des LV Rheinland-Pfalz:

Moin Schiedsgericht,  
in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich als Schatzmeister des LV RLP wie folgt Stellung:  
Selbstverständlich bin ich von Sitzungsbeschlüssen ausgegangen!  
In RLP ist der Schatzmeister in seinem Stimmverhalten an die Entscheidung des LaVo gebunden, entsprechend wurden die TO der Schatzmeisterclub-Sitzung im LaVo vorher abgearbeitet und mein jeweiliges Stimmverhalten abgesprochen. Es wurde ja auch tatsächlich abgestimmt, für eine pure Labersitzung hätte ich im Mumble auch gar nicht zur Verfügung gestanden!  
Es war nicht meine Idee, in der Sitzung plötzlich auf Umlaufbeschlüsse umzuschwenken und nicht meine Schuld, wenn andere Landesverbände sich unzureichend vorbereitet hatten. Und gar nicht schön, im LaVo alles bereits besprochene noch einmal mittels Umlaufbeschluss bestätigen zu müssen und unter unnötigen Zeitdruck zu geraten. Ich musste dann Detlef Netter bitten, unser Abstimmungsverhalten entsprechend einzutragen.  
Ich hoffe, damit die Frage umfassend beantwortet zu haben, stehe aber natürlich für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.  
Mit freundlichem Gruß  
Roland Hartung

Die Antwort des LV Nordrhein-Westfalens:

Einen lieben Gruß!  
Als zu der Zeit zuständiger Schatzmeister des LV NRW bin ich wie immer davon ausgegangen, dass die Abstimmung im Umlaufverfahren vorgenommen wird. Alleine aus dem Grund, dass nicht alle Landesverbände bei der Sitzung anwesend sein konnten.  
Das Meinungsbild am Anfang der Sitzung war ausreichend um Beschlüsse zu fassen und musste nicht in einen Beschluss geändert werden.  
Hier die Fragen an die LV's: 1. Bist du von einer Abstimmung im Umlaufverfahren oder von Sitzungsbeschlüssen ausgegangen? 2. Ist aus deiner Sicht das Meinungsbild am Anfang der Sitzung für die Fassung der Beschlüsse ausreichend gewesen? 3. Hätte auf beide Meinungsbilder aus deiner Sicht ein Beschluss folgen müssen, um bindend zu werden?  
Lieben Gruss  
Balli

Die Antwort des LV Bayern:

Sehr geehrtes Schiedsgericht der Länder,

im Namen und Auftrag des Vorstandes des Landesverbandes der Piratenpartei Bayern sende ich die Stellungnahme im Verfahren Az. SGdL-08-23-H gemäß dem Beschluss LaVo15/2022/51 vom 13.7.2023 zu. Der Landesverband nimmt wie folgt zu den Fragen des Antragstellers und Gegners Stellung:

Die Fragestellungen des Antragstellers sind generell als Suggestivfrage zu verstehen die als Ergebnis die Versammlung des SM-Clubs vom 15.3.23 in Ihren Ergebnissen negieren soll, als Fortsetzung des bereits abgeschlossenen Verfahrens, dass eben nicht das gewünschte Ergebnis des Antragstellers erzeugt hat. Entsprechend könnte nur Frage 1 beantwortet werden, mit dem Ergebnis das die Vertretung des LV Bayern von Umlaufbeschlüssen ausging, genau mit der ja auch im Protokoll angegebenen Frist von 7 Tagen.

Die Fragen 2 und 3 sind zusammengehörig, da sie nicht different beantwortet werden können. Die Fragestellung erübrigt sich, da alle Beteiligten dieser Sitzung durch konkludentes Handeln das laufende Vorgehen bestätigt haben. Da der Landesverband Bayern im Vorfeld die Fragen aus dem Komplex des SM-Club bearbeitet und abgestimmt hat, erfolgte im Nachhinein nur noch die Bestätigung durch die offiziellen Beschlüsse.

Die Fragen des Antragsgegners möchten wir wie folgt beantworten: zu 1. In der Sitzung wurde definiert das es Umlaufbeschlüsse mit 7 Tagesfrist sind. Zu 2. Ja, 7 Tage sind besser als Beratungsfrist.

Stefan Albrecht  
Generalsekretär im Landesvorstand

Die Antwort des LV Baden-Württembergs:

Moin,

anbei unsere Antworten auf die gestellten Fragen.

zu Frage 1 - Antragsgegner: WENN ihr der Meinung wart, dass die Beschlüsse des SM-Clubs Sitzungsbeschlüsse waren, warum habt ihr dann noch nach der Frist für Sitzungsbeschlüsse abgestimmt.

Antwort:

Wir waren der Ansicht, dass aufgrund des Meinungsbildes die Beschlüsse als Sitzungsbeschlüsse gefasst werden, daher haben wir auch unsere Stimme vor Ablauf der entsprechenden Frist abgegeben.

"Meinungsbild:

Alle Beschlüsse zu den Anträgen auf der TO werde im Umlauf gefasst, ansonsten wird auf dieser

Sitzung über die Anträge abgestimmt.

Ja: NetterPC, Gabriele, Roland, Balli, Stefan Albrecht

Nein: Riccardo, Christoph, Stephan, Christian Horn, Thorsten A. Rieger, Jutta

Enthaltung: AnRo"

Quelle: <https://wiki.piratenpartei.de/Schatzmeisterclub/Protokolle/2023-15-03>

zu Frage 2 - Antragsgegner: Ist eine längere Beratungsfrist für eine demokratische Meinungsbildung nicht grundsätzlich als besser zu erachten?:

Antwort:

Dies mag sein, wenn eine ausführliche Diskussion benötigt wird. Wenn aber während der Sitzung eine Mehrheit der Anwesenden der Meinung ist, dass die Diskussion dort ausreichend geführt wurde und somit entsprechend eine schnellere Abstimmung und somit auch Umsetzung der Beschlüsse wünscht, sehen wir das als demokratisch ausreichend legitimiert an. Außerdem ermöglicht die Einladungsfrist mit 14 Tagen, sich im Vorfeld über die bereits mit der Einladung bekanntgegebenen Anträge zu informieren und eine entsprechende Diskussion anzustoßen. Sofern hier bei einzelnen Anträgen ein Diskussionsbedarf über die Sitzung hinaus bestanden hätte, wäre ein entsprechender Beschluss (oder ggfs. auch ein Meinungsbild) hierfür möglich gewesen. Auch von einzelnen Teilnehmern wurde dieser Diskussionsbedarf in der Sitzung nicht explizit benannt.

Zu den nachgereichten Fragen durch den Antragsteller möchten wir uns ebenfalls äußern:

Bist du von einer Abstimmung im Umlaufverfahren oder von Sitzungsbeschlüssen ausgegangen? Wie bereits zu Frage 1 des Antragstellers dargestellt, waren wir von Sitzungsbeschlüssen ausgegangen, weshalb wir auch unsere Abstimmung entsprechend dieser Frist eingetragen haben.

Ist aus deiner Sicht das Meinungsbild am Anfang der Sitzung für die Fassung der Beschlüsse ausreichend gewesen?

Aus unserer Sicht hat dieses Meinungsbild den Willen der Mehrheit der Anwesenden abgebildet, so dass wir davon ausgegangen sind, dass diesem auch gefolgt wird und somit als Sitzungsbeschluss abgestimmt wird. Für eine abweichende Umsetzung hätten wir einen entsprechenden Hinweis in der Sitzung erwartet, so dass die Möglichkeit bestanden hätte, noch eine offizielle Abstimmung hierzu während der Sitzung zu beantragen.

Hätte auf beide Meinungsbilder aus deiner Sicht ein Beschluss folgen müssen, um bindend zu werden?

Aus unserer Sicht war dies nicht notwendig, da wir davon ausgegangen sind, dass die Anwesenden die mehrheitliche Meinung entsprechend der Meinungsbilder akzeptieren und respektieren. Einen expliziten Beschluss hierzu hätten wir dagegen nur dann erwartet, wenn jemand doch eine andere Umsetzung wünscht und hierfür auf entsprechende Unterstützung hofft. Die erfolgte Umsetzung macht auf uns dagegen den Eindruck, dass hier stillschweigend die Mehrheitsmeinung ignoriert wurde, um anschließend den eigenen Willen faktisch umzusetzen.

Soweit die beim Gericht eingegangenen Antworten.

### **I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Die SGO sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel vor.

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Melano Gärtner

Alexander Brandt  
Berichterstatter